

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
1	2.62	BMA Altensteig, 09.05.2011	Stadt Altensteig bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	o	Kenntnisnahme.
2	2.40	BMA Bad Herrenalb, 23.05.2011	Die Stadt Bad Herrenalb stimmt dem Entwurf zur 3. Änderung des Regionalplans zu und hat keine weiteren Anregungen dazu.	o	Kenntnisnahme.
3	2.41	BMA Dobel, 27.05.2011	Zum PS 2.9.3 wurde bereits mit Schreiben vom 18.05.2009 Stellung genommen. Die 3. Änderung passt lediglich Formulierung an, Sachverhalt bleibt jedoch gleich, daher Wiederholung der damaligen Auffassung: Plansatz zu Agglomeration wird abgelehnt. Festlegungen führen zu einer weiteren Benachteiligung und Einschränkung der Planungshoheit von kleineren Orten, in denen keine Versorgungskerne ausgewiesen sind bzw. werden können. Um Ansiedlung von Nahversorgern in kleineren Orten zu ermöglichen, ist es häufig einzige Chance, wenn in unmittelbarer Entfernung weitere Einkaufsmöglichkeiten angeboten werden, um genügend Kunden sicherzustellen. Wird Gemeinden, die keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe ausweisen dürfen, auch noch diese Möglichkeit genommen, ist Rückgang, wenn nicht gar Aussterben der Infrastruktur hinsichtlich von Einkaufsmöglichkeiten kleiner Orte vorprogrammiert. Daher Ablehnung seitens der Gemeinde Dobel.	-	Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mittlerweile wurde durch Urteile bestätigt (vgl. Urteil vom 21.09.2010, 3 S 324/08 des VGH Baden-Württemberg), dass die Regionalverbände die durch ein Urteil zur BauNVO entstandene Regelungslücke durch eigenständige Festlegungen zu Agglomerationen schließen können. Die Einbeziehung von Einzelhandelsagglomerationen in das regionalplanerische Regelungs-system trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Region Nordschwarzwald zunehmend Agglomerationen von (kleinflächigen) Einzelhandelsbetrieben, insbesondere an peripher gelegenen Standorten entstehen. Diese rufen die gleichen Wirkungen hervor, wie Einzelhandelsgroßprojekte. Beeinträchtigungen der Einzelhandelsstruktur und -versorgung benachbarter (vor allem auch kleinerer) Gemeinden sind die Folge. Einzelhandelsagglomerationen bedürfen vor diesem Hintergrund konsequenterweise einer raumordnerischen Steuerung, die der von Einzelhandelsgroßprojekten entspricht. Die Feststellung, dass eine Agglomeration aufgrund eines räumlich funktionalen Zusammenhangs vorliegt, führt im Übrigen nicht zur (zwangsläufigen) Unzulässigkeit derselben. Vielmehr ist entscheidend, welche konkreten Auswirkungen auf Nachbargemeinden zu erwarten sind. Neben der Lage der Agglomeration (Integrationsgebot) sind damit für die Verträglichkeitsbewertung auch die Maßstäbe von Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot entscheidend. Agglomerationen in Orts- und Stadtkernen sind beispielsweise in der für den Ort angemessenen Größe zur Sicherung der Grundversorgung zulässig. Die Verträglichkeit ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Der Bezug auf einen räumlich-funktionalen Zusammenhang anstelle der so genannten "150 m-Regelung" zur Definition einer Agglomeration trägt der derzeit vorherrschenden Rechtsmeinung Rechnung. Darüber hinaus ist es auch in kleineren Orten, in denen kein Versorgungskern festgelegt ist, zur Sicherung der Grundversorgung möglich, großflächige Märkte anzusiedeln.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
4	2.59	BMA Ebhausen, 05.05.2011	Gemeinde bleibt bei Auffassung, dass Agglomerationsregelung unnötige und gegen kleinere Gemeinden zielende Bestimmung des Regionalverbandes ist. Durch neuen Formulierungsvorschlag wird die Planungshoheit der Gemeinden nicht wesentlich erweitert. Der Verzicht auf eine konkrete Regelung schafft vielmehr zusätzliche Unsicherheit und Unklarheit. Benachteiligung der kleineren Gemeinden bleibt bestehen. Die Änderung wird abgelehnt.	-	Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mittlerweile wurde durch Urteile bestätigt (vgl. Urteil vom 21.09.2010, 3 S 324/08 des VGH Baden-Württemberg), dass die Regionalverbände die durch ein Urteil zur BauNVO entstandene Regelungslücke durch eigenständige Festlegungen zu Agglomerationen schließen können. Die Einbeziehung von Einzelhandelsagglomerationen in das regionalplanerische Regelungssystem trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Region Nordschwarzwald zunehmend Agglomerationen von (kleinflächigen) Einzelhandelsbetrieben, insbesondere an peripher gelegenen Standorten entstehen. Diese rufen die gleichen Wirkungen hervor, wie Einzelhandelsgroßprojekte. Beeinträchtigungen der Einzelhandelsstruktur und -versorgung benachbarter (vor allem auch kleinerer) Gemeinden sind die Folge. Einzelhandelsagglomerationen bedürfen vor diesem Hintergrund konsequenterweise einer raumordnerischen Steuerung, die der von Einzelhandelsgroßprojekten entspricht. Die Feststellung, dass eine Agglomeration vorliegt, führt im Übrigen nicht zur (zwangsläufigen) Unzulässigkeit derselben. Vielmehr ist entscheidend, welche konkreten Auswirkungen auf Nachbargemeinden zu erwarten sind. Neben der Lage der Agglomeration (Integrationsgebot) sind damit für die Verträglichkeitsbewertung auch die Maßstäbe von Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot entscheidend. Agglomerationen in Orts- und Stadtkernen sind beispielsweise in der für den Ort angemessenen Größe zur Sicherung der Grundversorgung zulässig. Die Verträglichkeit ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Der Bezug auf einen räumlich-funktionalen Zusammenhang anstelle der so genannten "150 m-Regelung" zur Definition einer Agglomeration trägt der derzeit vorherrschenden Rechtsmeinung Rechnung.
5	2.71	BMA Eutingen i.G., 21.04.2011	Gemeinde Eutingen im Gäu hat keine Einwendungen oder Bedenken vorzubringen.	o	Kenntnisnahme.
6	2.83	BMA Freudenstadt, 23.05.2011	Seitens der Stadt Freudenstadt werden keine Anregungen vorgetragen. Von den weiteren beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt gegebenenfalls direkte Rückmeldung.	o	Kenntnisnahme.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
7	2.10	BMA Friolzheim, 04.04.2011	Gemeinde Friolzheim lehnt Regelungen in Bezug auf Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben auch in der neuen Fassung ab (vgl. auch frühere Stellungnahmen der Gemeinde zu diesem Thema). Es wird angeregt, den Plansatz 2.9.3 komplett zu streichen. Eine räumliche und funktionale Bewertung und ggf. Addition der Verkaufsflächen von Betrieben könnte dazu führen, dass die ursprüngliche 150-Meter Regelung bei Bedarf noch weiter als bisher gefasst wird. Mit dieser allgemein gehaltenen Definition ist Gefahr, politischer Festlegungen sehr groß, objektiv planerische Festlegungen können in den Hintergrund treten. Nach wie vor, finden örtliche Gegebenheiten keine ausreichende Berücksichtigung. Mit Plansatz wird kommunale Planungshoheit beschränkt. Wie in Entwurf ausgeführt, kann im Regionalplan eine entsprechende Regelung aufgenommen werden, muss aber nicht. Daher ist Gemeinde Friolzheim für den Wegfall des Plansatzes.	-	Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Bezug auf den räumlich funktionalen Zusammenhang geht stärker auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ein. Beispielsweise mussten mit der so genannten 150m-Regelung zwei Märkte, die bspw. durch einen Fluss voneinander getrennt waren, deren Eingänge aber Luftlinie nicht mehr als 150m voneinander entfernt lagen, als Agglomeration betrachtet werden. Unter dem Gesichtspunkt des räumlich funktionalen Zusammenhangs würde dieser örtlichen Gegebenheit jedoch besser Rechnung getragen werden können. Jeder Einzelfall kann unabhängig von der Entfernung der Eingänge betrachtet werden. Um die Gefahr politischer Festlegungen zu minimieren, sind in der Regel für jeden Einzelfall Gutachten als Basis für die Entscheidungsfindung zu erstellen. Zur grundsätzlichen Fragestellung, ob im Regionalplan Regelungen zur Thematik Agglomeration aufgenommen werden sollen, siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Gemeinde Ebhausen vom 05.05.11. Die grundsätzliche Entscheidung, dass die Agglomerationsregelung in der Region Nordschwarzwald zur Anwendung kommt, hat die Verbandsversammlung bereits am 17.07.09 getroffen. Hinsichtlich früherer Stellungnahmen wird auf die Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung über Anregungen und Bedenken in der Verbandsversammlung am 17.07.09 verwiesen. Mit Schreiben vom 18.08.09 wurden Sie über die Behandlung Ihrer Stellungnahme informiert.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
8	2.6	BMA Haiterbach, 26.05.2011	Es wird begrüßt, dass die bisherige Regelung zur Agglomeration aufgehoben wird. Der Regionalverband wird aufgefordert auf eine Regelung zur Agglomeration zu verzichten. Die Regelung wirkt sich negativ auf Kleinzentren aus, weshalb eine weitere Schwächung von Kleinzentren im Vergleich zu Unter- oder Mittelzentren im Bereich Einzelhandelsversorgung für die Bevölkerung erwartet wird. Die Kleinzentren werden im Bereich der Lebensmittelversorgung durch ein massives Überangebot in den Mittelzentren sowie in Städten und Gemeinden an stark befahrenen Verkehrsachsen beeinträchtigt. Stadt Haiterbach hat das Problem, keinen Standort an einer viel befahrenen Bundesstraße anbieten zu können und wird zusätzlich durch Fehlentwicklungen mit Einzelhandelsüberangebot in benachbarten Städten und Gemeinden beeinträchtigt. Geplante Agglomerationsregelung ist nicht dazu geeignet, das Überangebot an Einzelhandelsstandorten abzubauen und im Gegenzug, die Ansiedlung von Einzelhandelsangeboten in Kleinzentren für die Grundversorgung der Bevölkerung zu fördern. Regionalverband wird aufgefordert, die ortsnahe Grundversorgung in Kleinzentren und anderen kleinen Kommunen durch eine geeignete Regelung zu unterstützen.	-	Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mittlerweile wurde durch Urteile bestätigt (vgl. Urteil vom 21.09.2010, 3 S 324/08 des VGH Baden-Württemberg), dass die Regionalverbände die durch ein Urteil zur BauNVO entstandene Regelungslücke durch eigenständige Festlegungen zu Agglomerationen schließen können. Die Einbeziehung von Einzelhandelsagglomerationen in das regionalplanerische Regelungssystem trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Region Nordschwarzwald zunehmend Agglomerationen von (kleinflächigen) Einzelhandelsbetrieben, insbesondere an peripher gelegenen Standorten entstehen. Diese rufen die gleichen Wirkungen hervor, wie Einzelhandelsgroßprojekte. Beeinträchtigungen der Einzelhandelsstruktur und -versorgung benachbarter (vor allem auch kleinerer) Gemeinden sind die Folge. Daher bedürfen Einzelhandelsagglomerationen vor diesem Hintergrund konsequenterweise einer raumordnerischen Steuerung, die der von Einzelhandelsgroßprojekten entspricht. Die Regelung dient daher auch dem Schutz kleinerer Gemeinden, da die Vorgaben für alle Kommunen (auch Mittel- und Unterzentren) gleichermaßen gilt. Es ist Ziel der Regionalplanung die Grundversorgung aller Gemeinden sicherzustellen. Die Feststellung, dass eine Agglomeration vorliegt, führt nicht zur (zwangsläufigen) Unzulässigkeit derselben. Vielmehr ist entscheidend, welche konkreten Auswirkungen auf Nachbargemeinden zu erwarten sind. Neben der Lage der Agglomeration (Integrationsgebot) sind damit für die Verträglichkeitsbewertung auch die Maßstäbe von Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot entscheidend. Agglomerationen in Orts- und Stadtkernen sind beispielsweise in der für den Ort angemessenen Größe zur Sicherung der Grundversorgung zulässig. Die Verträglichkeit ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Die grundsätzliche Entscheidung, dass die Agglomerationsregelung in der Region Nordschwarzwald zur Anwendung kommt, hat die Verbandsversammlung bereits am 17.07.09 getroffen.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
9	2.9	BMA Heimsheim, 20.05.2011	Seitens der Stadt Heimsheim werden zur Änderung der Definition einer Agglomeration keine Anregungen vorgetragen. Zur Agglomeration allgemein wird auf die Stellungnahme vom 25.05.2009 verwiesen, in der Folgendes ausgeführt wurde: Die schematische Addition von Verkaufsflächen von räumlich nahe beieinander liegenden Einzelhandelsbetrieben (Luftlinie zwischen den Gebäudezugängen nicht länger als 150 Meter) mit der Folge, dass diese wie Einzelhandelsgroßprojekte behandelt werden, wird abgelehnt. Die Vermeidung von Agglomerationen an unerwünschten Standorten sollte durch Bebauungsplanung erfolgen. Sie unterläge damit der Planungshoheit der Gemeinden.	-	Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mittlerweile wurde durch Urteile bestätigt (vgl. Urteil vom 21.09.2010, 3 S 324/08 des VGH Baden-Württemberg), dass die Regionalverbände die durch ein Urteil zur BauNVO entstandene Regelungslücke durch eigenständige Festlegungen zu Agglomerationen schließen können. Die Einbeziehung von Einzelhandelsagglomerationen in das regionalplanerische Regelungssystem trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Region Nordschwarzwald zunehmend Agglomerationen von (kleinflächigen) Einzelhandelsbetrieben, insbesondere an peripher gelegenen Standorten entstehen. Diese rufen die gleichen Wirkungen hervor, wie Einzelhandelsgroßprojekte. Beeinträchtigungen der Einzelhandelsstruktur und -versorgung benachbarter (vor allem auch kleinerer) Gemeinden sind die Folge. Einzelhandelsagglomerationen bedürfen vor diesem Hintergrund konsequenterweise einer raumordnerischen Steuerung, die der von Einzelhandelsgroßprojekten entspricht. Die Feststellung, dass eine Agglomeration vorliegt, führt im Übrigen nicht zur (zwangsläufigen) Unzulässigkeit derselben. Vielmehr ist entscheidend, welche konkreten Auswirkungen auf Nachbargemeinden zu erwarten sind. Neben der Lage der Agglomeration (Integrationsgebot) sind damit für die Verträglichkeitsbewertung auch die Maßstäbe von Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot entscheidend. Agglomerationen in Orts- und Stadtkernen sind beispielsweise in der für den Ort angemessenen Größe zur Sicherung der Grundversorgung zulässig. Die Verträglichkeit ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Statt der so genannten 150 m-Regelung wird mit der 3. Änderung auf den räumlich-funktionalen Zusammenhang Bezug genommen. Damit wird der derzeit vorherrschenden Rechtsmeinung Rechnung getragen. Die grundsätzliche Entscheidung, dass die Agglomerationsregelung in der Region Nordschwarzwald zur Anwendung kommt, hat die Verbandsversammlung bereits am 17.07.09 getroffen.
10	2.4	BMA Mühlacker, 14.04.2011	Die Abstimmung auf räumlich und funktionalen Zusammenhang der Einzelhandelsbetriebe und ihrer raumordnerischen Auswirkungen bei der Definition einer Agglomeration wird begrüßt. Die Aufhebung der 1. Änderung PS 2.9.3 wird als notwendige Schlussfolgerung gesehen. Der Verzicht auf Vorgabe einer Entfernung wird außerordentlich begrüßt, insb. im Hinblick auf differenzierte Beurteilung der Anordnung der Gebäude zueinander, topographischer und struktureller Gegebenheiten. Die Einschätzung der fehlenden Notwendigkeit einer Umweltprüfung wird geteilt.	o	Kenntnisnahme.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
11	2.58	BMA Nagold, 06.06.2011	Der Gemeinderat der Stadt Nagold nimmt die 3. Änderung des Regionalplans 2015 Plansatz 2.9.3- Agglomeration sowie parallele Aufhebung der 1. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 zustimmend zur Kenntnis. Aus Sicht der Stadt Nagold bestehen gegen das vorgelegte Planverfahren keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
12	2.56	BMA Neubulach, 19.04.2011	Keine Einwendungen oder Anmerkungen.	o	Kenntnisnahme.
13	2.24	BMA Neuenbürg, 27.05.2011	Es wird begrüßt, dass die fragwürdige 150 m - Regelung gestrichen wird. Es wird darum gebeten die grundsätzlichen Themenstellungen bei der Änderung zu prüfen.	+	Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Die grundsätzlichen Themenstellung wie bspw. ob im Regionalplan überhaupt eine Regelung zur Agglomeration aufgenommen werden soll, wurden geprüft. Siehe dazu auch Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde Ebhausen vom 05.05.2011. Die grundsätzliche Entscheidung, dass die Agglomerationsregelung in der Region Nordschwarzwald zur Anwendung kommt, hat die Verbandsversammlung bereits am 17.07.09 getroffen.
14	2.14	BMA Neuhausen, 13.04.2011	Es werden Bedenken erhoben, wie bereits bei der 1. Änderung des Regionalplans 2015, da die Änderung für kleinere Gemeinden einen deutlichen Nachteil im Bezug auf Standortqualität und Infrastruktursicherung darstellt. Durch die 3. Änderung, anstelle einer konkreten räumlichen Distanz zwischen den Gebäudeeingängen auf den räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Einzelhandelsbetriebe abzustellen, wird eine weitere Einschränkung gesehen.	-	Stellungnahme wird nicht gefolgt. Nach wie vor unterstützt der Regionalverband die Sicherung der Grundversorgung in kleineren Gemeinden. Vgl. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme Ebhausen vom 05.05.2011.
15	2.55	BMA Neuweiler, 04.05.2011	Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	o	Kenntnisnahme.
16	2.28	BMA Niefern-Öschelbronn, 21.04.2011	Gemeinde hat sich beim 1. Änderungsverfahren kritisch hinsichtlich des ausschließlichen Bezuges auf den Abstand der Verkaufsflächen geäußert, da zu wenig auf die jeweiligen Rahmenbedingungen eingegangen wurde. Die jetzt vorgeschlagene 3. Änderung und Aufhebung der 1. Änderung wird begrüßt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	o	Kenntnisnahme.
17	2.49	BMA Oberreichenbach, 11.04.2011	Keine Anregungen.	o	Kenntnisnahme.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
18	2.73	BMA Pfalzgrafenweiler, 20.05.2011	Gemeinderat hat in Sitzung am 17.05.2011 beraten und folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde Pfalzgrafenweiler sieht auf der Ebene des Regionalplanes durch den Regionalverband keinen Regelungsbedarf hinsichtlich der Agglomeration. Begründung: In Stellungnahme vom Mai 2009 wurden starke Bedenken geäußert wegen rechtlicher Zulässigkeit der willkürlichen "150 m-Regelung", damalige Einschätzung hat sich nun bestätigt, Regelung soll nun geändert werden. Gmd. trotz Änderung der Meinung, dass Entscheidung über Vorhaben in Planungshoheit der Gmd. fällt. Gmd. und Verwaltung beschäftigt sich intensiv mit Festsetzungen im Bebauungsplan, Bürger werden beteiligt. Entscheidungskompetenz im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde ist sehr bedeutend und sollte nicht durch Regelungen im Regionalplan eingeschränkt werden. Gemeinde soll entscheiden, welche Vorhaben zugelassen werden sollen und welche nicht.	-	Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mittlerweile wurde durch Urteile bestätigt (vgl. Urteil vom 21.09.2010, 3 S 324/08 des VGH Baden-Württemberg), dass die Regionalverbände die durch ein Urteil zur BauNVO entstandene Regelungslücke durch eigenständige Festlegungen zu Agglomerationen schließen können. Die Einbeziehung von Einzelhandelsagglomerationen in das regionalplanerische Regelungssystem trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Region Nordschwarzwald zunehmend Agglomerationen von (kleinflächigen) Einzelhandelsbetrieben, insbesondere an peripher gelegenen Standorten entstehen. Diese rufen die gleichen Wirkungen hervor, wie Einzelhandelsgroßprojekte. Beeinträchtigungen der Einzelhandelsstruktur und -versorgung benachbarter (vor allem auch kleinerer) Gemeinden sind die Folge. Einzelhandelsagglomerationen bedürfen vor diesem Hintergrund konsequenterweise einer raumordnerischen Steuerung, die der von Einzelhandelsgroßprojekten entspricht. Die Feststellung, dass eine Agglomeration vorliegt, führt im Übrigen nicht zur (zwangsläufigen) Unzulässigkeit derselben. Vielmehr ist entscheidend, welche konkreten Auswirkungen auf Nachbargemeinden zu erwarten sind. Neben der Lage der Agglomeration (Integrationsgebot) sind damit für die Verträglichkeitsbewertung auch die Maßstäbe von Kongruenzgebot und Beeinträchtigerungsverbot entscheidend. Agglomerationen in Orts- und Stadtkernen sind beispielsweise in der für den Ort angemessenen Größe zur Sicherung der Grundversorgung zulässig. Die Verträglichkeit ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Der Bezug auf einen räumlich-funktionalen Zusammenhang anstelle der so genannten "150 m-Regelung" zur Definition einer Agglomeration trägt der derzeit vorherrschenden Rechtsmeinung Rechnung. Die grundsätzliche Entscheidung, dass die Agglomerationsregelung in der Region Nordschwarzwald zur Anwendung kommt, hat die Verbandsversammlung bereits am 17.07.09 getroffen.
19	2.73	BMA Pfalzgrafenweiler, 20.05.2011	Gmd. strebt keinen Vergleich der Einzelhandelsbetriebe oder sonstigen Industrie- und Gewerbegebiete mit Mittelzentrum an. Die befürchtete Konkurrenz wird es aus Sicht der Gmd. PGW nicht geben. Dennoch wird es für sehr wichtig gehalten, dass auch im ländlichen Raum eine angemessene Versorgung der Bürger vorhanden bzw. aufrecht erhalten wird.	o	Kenntnisnahme. Es ist Ziel der Regionalplanung in allen Gemeinden der Region die Grundversorgung zu sichern.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
20	2.73	BMA Pfalzgrafenweiler, 20.05.2011	Die Stellungnahmen der Gemeinde Pfalzgrafenweiler vom 07.02.2007 und 20.05.2009, wonach kein Regelungsbedarf gesehen wird, werden vollinhaltlich aufrechterhalten.	o	Kenntnisnahme. Die grundsätzliche Entscheidung, dass die Agglomerationsregelung in der Region Nordschwarzwald zur Anwendung kommt, hat die Verbandsversammlung bereits am 17.07.09 getroffen. Hinsichtlich früherer Stellungnahmen wird auf die Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung über Anregungen und Bedenken in der Verbandsversammlung am 17.07.09 verwiesen. Mit Schreiben vom 18.08.09 wurden Sie über die Behandlung Ihrer Stellungnahme informiert.
21	2.29	BMA Pforzheim, 26.05.2011	Die angestrebte Änderung wird begrüßt. Gerade im Kontext des demographischen Wandels ist eine funktionierende Nahversorgung von besonderer Bedeutung. Dazu Verweis auf Stellungnahme vom Juni 2009.	o	Kenntnisnahme. Hinsichtlich früherer Stellungnahmen wird auf die Behandlung der Stellungnahme und Beschlussfassung über Anregungen und Bedenken in der Verbandsversammlung am 17.07.09 verwiesen. Mit Schreiben vom 18.08.09 wurden Sie über die Behandlung Ihrer Stellungnahme informiert.
22	2.29	BMA Pforzheim, 26.05.2011	Ziel der Änderung ist, dass Definition nicht mehr wie bisher auf konkrete räumliche Distanz, sondern auf räumlichen und funktionalen Zusammenhang und deren raumordnerischen Auswirkungen basiert. Diese Änderung wird vor Hintergrund der Stellungnahme vom 17.06.2009 zur 1. Änderung begrüßt. In dieser Stellungnahme wurde angeregt, für Oberzentrum Pforzheim differenzierte Betrachtung vorzunehmen. Es wurde befürchtet, dass die angestrebte Festlegung (Abstand 150 m und "Agglomerationsgrenze" von 800 m ² VKF mit Vermutungsgrenze 1.200 m ² Geschossfläche) dazu führen könnte, dass bspw. in Mischgebietslagen Pforzheims die Ansiedlung von für die Wohnbevölkerung sinnvollen und städtebaulich gewünschten Versorgungssituationen durch mehrere kleinere Läden erschwert wird, obwohl dies möglicherweise aus regionalplanerischer Sicht nicht beabsichtigt ist. Vorliegende Änderung trägt dazu bei, eine Ansammlung mehrerer Einzelhändler mit einer VKF vom 800 m ² differenzierter zu betrachten und nicht anhand eines festgelegten Abstandes raumordnerische Auswirkungen zu unterstellen.	o	Kenntnisnahme.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
23	2.29	BMA Pforzheim, 26.05.2011	Zuletzt hat Stadt Pforzheim durch Verabschiedung des Märkte- und Zentrenkonzeptes ein wichtiges Instrumentarium zum Schutz der Innenstadtlagen sowie zum Erhalt der Attraktivität der Innenstadt und wohnortnahen Versorgung beschlossen. Dies geschah auch im Kontext der Aufgabenerfüllung als Oberzentrum der Region mit seiner Funktion auch über die eigenen Stadtgrenzen hinaus.	o	Kenntnisnahme.
24	2.45	BMA Schömburg, 11.05.2011	Zum Entwurf werden keine Anregungen vorgebracht.	o	Kenntnisnahme.
25	2.2	BMA Sternenfels, 26.05.2011	Der Änderung wird zugestimmt.	o	Kenntnisnahme.
26	2.23	BMA Straubenhardt, 18.04.2011	Keine Bedenken. Gmd. Straubenhardt geht davon aus, dass die Änderung den derzeit geplanten Einzelhandelsvorhaben im Doppelunterzentrum Neuenbürg/Straubenhardt nicht entgegensteht.	o	Kenntnisnahme. Geplante Einzelhandelsvorhaben im Doppelunterzentrum Neuenbürg/Straubenhardt befinden sich derzeit in der Abstimmung zwischen den Beteiligten. Verträglichkeit wurde untersucht. Es gibt einen gemeinsamen Vorschlag. Diesem wurde durch die Verbandsversammlung am 27.07.11 grundsätzlich zugestimmt.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
27	2.47	BMA Unterreichenbach, 04.05.2011	Gemeinde begrüßt es, dass künftig eine ergebnisoffene Prüfung möglich ist und starre Fronten bezüglich 150m-Regelung entfallen. Dies könnte Chance für ergebnisoffenes Miteinander darstellen, jedoch darf dies nicht zur "Gutachteritis" führen. Neue Vorschrift muss im Sinne Förderung ländlicher Regionen und nicht nur zur Stärkung der Großzentren angewendet werden. Begrüßenswert wäre, wenn keine konkreten Aussagen zur 150m-Regelung getroffen würden. Ansiedlung von Gewerbebetrieben soll Markt überlassen werden. Jede Gemeinde sollte im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung selbst bestimmen können, welche Ansiedlungspolitik sie verfolgt. Stellungnahme vom 19.05.2009 gilt nach wie vor.	o	Kenntnisnahme. Anstelle der 150 m-Regelung wird nun zur Definition einer Agglomeration auf den räumlich-funktionalen Zusammenhang abgehoben. Agglomerationen in Orts- und Stadtkernen sind in der für den Ort angemessenen Größe zur Sicherung der Grundversorgung zulässig. Davon unabhängig ist es zur Sicherung der Grundversorgung auch in Kleinzentren und nicht zentralen Orten möglich, bei gegebener Verträglichkeit großflächige Märkte anzusiedeln. Die Auswirkungen/Verträglichkeit ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Ein "ungelenkter" Markt mit Agglomerationsentwicklungen an (verkehrs-) günstigen meist peripheren Standorten würde vor allem auch negative Auswirkungen auf lageungünstige und damit benachteiligte (etablierte) Standorte/Gemeinden haben. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung von EH-Standorten bei stagnierender Kaufkraft bzw. stagnierenden Gesamtumsätzen (derzeitige Marktsituation) bedeutet dies, dass sich die Neuentwicklung und Verfestigung von Agglomerationen in peripheren Lagen vor allem gegen die Interessen benachbarter auch kleinerer Gemeinden richtet. Siehe auch Abwägungsempfehlung zur Stellungnahme der Gemeinde Ebhausen vom 05.05.2011. Die grundsätzliche Entscheidung, dass die Agglomerationsregelung in der Region Nordschwarzwald zur Anwendung kommt, hat die Verbandsversammlung bereits am 17.07.09 getroffen. Hinsichtlich früherer Stellungnahmen wird auf die Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung über Anregungen und Bedenken in der Verbandsversammlung am 17.07.09 verwiesen. Mit Schreiben vom 18.08.09 wurden Sie über die Behandlung Ihrer Stellungnahme informiert.
28	2.79	BMA Waldachtal, 29.04.2011	Für die Gemeinde Waldachtal wird mitgeteilt, dass keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Änderung des Regionalplanes vorgetragen werden. Die Gemeinde stimmt der vorgesehenen Änderung zu.	o	Kenntnisnahme.
29	2.57	BMA Wildberg, 19.04.2011	Stadt Wildberg stimmt der 3. Änderung sowie parallele Aufhebung der 1.Änderung, PS 2.9.3 zu.	o	Kenntnisnahme.
30	2.12	BMA Wimsheim, 16.05.2011	Es werden keine Anregungen vorgetragen.	o	Kenntnisnahme.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
31	4.3	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Südwest, 07.04.2011	Keine Einwände.	o	Kenntnisnahme.
32	4.4	Deutsche Bahn AG (DB AG), 19.05.2011	DB Service Immobilien GmbH ist das von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigte Unternehmen, das die Gesamtstellungnahmen aller DB AG-Unternehmensbereiche sowie der DB AG als Träger öffentlicher Belange abgibt. Seitens DB AG bestehen aus eisenbahntechnischer sowie aus immobilienwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
33	4.4	Deutsche Bahn AG (DB AG), 19.05.2011	Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.	o	Kenntnisnahme. Die genannten Punkte müssen im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet werden. Regionalplan trifft dazu keine Regelungen.
34	4.4	Deutsche Bahn AG (DB AG), 19.05.2011	Es wird darum gebeten, über die weiteren Planungen informiert zu werden.	+	Stellungnahme wird gefolgt. Regionalverband informiert regelmäßig auf seiner Homepage www.nordschwarzwald-region.de über die aktuellen Planungen.
35	4.4	Deutsche Bahn AG (DB AG), 19.05.2011	Es wird darauf hingewiesen, dass in Zukunft sämtliche Beteiligungen der DB AG an Planungen aus Ihrem Zuständigkeitsbereich an die im Briefkopf genannte Anschrift (Eingangsstelle DB AG für Baden-Württemberg) gesendet werden soll.	+	Stellungnahme wird gefolgt.
36	26.3	EHV, Einzelhandelsverband Nordbaden e.V., 13.05.2011	Die geplante Änderung wird begrüßt. Die Anpassung an aktuelle Gegebenheiten im Bereich Agglomeration wird begrüßt. Die starre 150m-Regelung ist wenig realitätsnah. Das Abstellen auf das Zusammenwirken (Funktionseinheit) sollte als eine vernünftige Handhabung gesehen werden.	o	Kenntnisnahme.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
37	26.3	EHV, Einzelhandelsverband Nordbaden e.V., 13.05.2011	Es könnte zusätzlich auf das Erfordernis einer kumulativen Betrachtung auch hinsichtlich zentrenrelevanter Randsortimente in großflächigen Einzelhandelsbetrieben hingewiesen werden.	o	Kenntnisnahme. Die summarische Betrachtungsweise schließt eine kumulative Betrachtung der zentrenrelevanten Randsortimente mit ein. Daher ist Anregung bereits Teil der Regelung.
38	26.2	EHV, Handelsverband Baden-Württemberg, 10.05.2011	Der geplanten Änderung wird zugestimmt. Die Anpassung an aktuelle Gegebenheiten im Bereich Agglomeration wird positiv betrachtet. Es wird begrüßt, dass die im Entwurf für sich unbedenklichen Vorhaben in ihrem Zusammenwirken (Funktionseinheit) gesehen werden müssen und durch derartige Agglomeration gemeinsam zu Vorhaben im Sinne des § 11 (3) BauNVO werden können.	o	Kenntnisnahme.
39	26.2	EHV, Handelsverband Baden-Württemberg, 10.05.2011	Es könnte zusätzlich auf das Erfordernis einer kumulativen Betrachtung auch hinsichtlich zentrenrelevanter Randsortimente in großflächigen Einzelhandelsbetrieben hingewiesen werden.	o	Kenntnisnahme. Die summarische Betrachtungsweise schließt eine kumulative Betrachtung der zentrenrelevanten Randsortimente mit ein. Daher ist Anregung bereits Teil der Regelung.
40	4.2	Eisenbahn-Bundesamt, 13.04.2011	Keine Bedenken, da eine Eisenbahn des Bundes nicht betroffen ist.	o	Kenntnisnahme.
41	10.2	Handwerkskammer Reutlingen, 07.04.2011	Es bestehen keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
42	10.3	Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald, IHK, 19.05.2011	Die Änderung mit dem Ziel die Rechtssicherheit zur Regelung von Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben aufrecht zu erhalten, wird unterstützt. Mit der Änderung wird neuester Rechtsprechung Rechnung getragen. Die in der Begründung dargelegten Punkte sind sehr umfassend.	o	Kenntnisnahme.
43	5.16	Innenministerium B.-W., 07.04.2011	Keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
44	1.6	Landkreis Calw, 07.06.2011	Änderung kommt Haltung, welche mit Schreiben vom 28.03.2007 mitgeteilt wurde, des Landkreises entgegen. Herausnahme der starren Regelung wird begrüßt, da im Landkreis nach wie vor eine Einzelfallbetrachtung für sinnvoll erachtet wird. Erhalt leistungsfähiger Städte und Gemeinden mit intakten Ortszentren ist von hoher Bedeutung und Grundlage der Entscheidungen des Landkreises.	o	Kenntnisnahme.
45	1.7	Landkreis Freudenstadt, 06.05.2011	Landkreise sind nicht direkt von der Änderung betroffen. Betroffen sind Städte und Gemeinden, daher Verweis auf die Stellungnahme der Städte und Gemeinden. Aus Sicht des Landkreises wird eine Regelung für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben unter 800 m ² für entbehrlich gehalten. Jede Gemeinde kann dies im Rahmen der Bauleitplanung regeln. Anregung auf den Plansatz 2.9.3 zu verzichten. Der Umweltprüfung wird zugestimmt.	-	Stellungnahme wird nicht gefolgt. Verweis auf Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahme der Gmd. Ebhausen vom 05.05.2011. Hinsichtlich der Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Landkreises wird auf die entsprechenden Empfehlungen zu deren Stellungnahmen verwiesen.
46	1.5	Landratsamt Enzkreis, 18.04.2011	Bisherige Definition der Agglomeration im Regionalplan basierte auf konkreter räumlicher Distanz zwischen Gebäudeeingängen (so genannte 150 m-Regelung). Zu dieser Regelung hat sich das Landratsamt Enzkreis kritisch geäußert (Stellungnahmen vom 20.03.2007 und 15.05.2009). Mit der jetzigen Regelung wird auf räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Einzelhandelsbetriebe abgestellt. Dies führt zu einer besseren Abschätzung der individuellen Situation des Standorts und unterstützt damit die konkrete Beurteilung des Einzelfalls. Die Formulierung entspricht den Ergebnissen der aktuellen Rechtsprechung. Daher bestehen keine Bedenken gegen die Ausformulierung des Plansatzes 2.9.3.	o	Kenntnisnahme. Hinsichtlich früherer Stellungnahmen wird auf die Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung über Anregungen und Bedenken in der Verbandsversammlung am 17.07.09 verwiesen. Mit Schreiben vom 18.08.09 wurden Sie über die Behandlung Ihrer Stellungnahme informiert.
47	5.13	Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz B.-W., 18.04.2011	Einbeziehung des MLR gemäß VwV-Regionalpläne nicht erforderlich. Daher wird von einer Stellungnahme abgesehen.	o	Kenntnisnahme.
48	5.10	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, 21.04.11	Mit der Änderung ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr einverstanden und das Vorgehen wird begrüßt. Es wird darin eine Stärkung attraktiver Ortskerne und damit auch ein Beitrag zur Senkung des Flächenverbrauchs gesehen.	o	Kenntnisnahme.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
49	5.3	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, 06.06.2011	Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat keine Bedenken gegen die geplante Regionalplanänderung. Sie teilt die Auffassung, dass für diese Änderung keine Umweltprüfung erforderlich ist.	o	Kenntnisnahme.
50	1.1	Regierungspräsidium Karlsruhe, Raumordnung, 06.05.2011	Mit der Änderung soll 150-Meter Regelung durch das Abstellen auf räumlichen und funktionalen Zusammenhang ersetzt werden. Im Hinblick auf die vorherrschende Rechtsmeinung und die Rechtssicherheit des Regionalplans ist diese Änderung sehr zu begrüßen.	o	Kenntnisnahme.
51	15.1	Regionalverband Heilbronn-Franken, 20.04.2011	Regionalplanänderung sieht klare Definition von Einzelhandelsagglomerationen durch die Fokussierung auf den räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Betriebe und deren raumordnerische Auswirkungen vor, die von RV Heilbronn-Franken sehr begrüßt wird. Regionalplan Heilbronn - Franken beinhaltet in Plansatz 2.4.3.2.5 eine sinngemäß vergleichbare Formulierung des Zieles der Raumordnung. Dieser Plansatz und seine bauleitplanerische Umsetzbarkeit wurde durch das in ihrer Begründung zitierte Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 21.September 2010 bestätigt.	o	Kenntnisnahme.
52	15.1	Regionalverband Heilbronn-Franken, 20.04.2011	Anregung zu überlegen, inwieweit der Plansatz den Fall der Ansiedlung eines einzelnen kleinflächigen Einzelhandelsbetriebes in räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu einem großflächigen Einzelhandelsbetriebs als Agglomeration auffassen und damit durch das Regelwerk des Plansatzes 2.9.3 steuern kann.	o	Kenntnisnahme. Aus unserer Sicht regelt der Plansatz auch diesen Fall. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass Agglomerationen auch dann entstehen können, wenn sich zu bestehenden Einzelhandelsbetrieben weitere für sich kleinflächige Märkte ansiedeln.
53	15.1	Regionalverband Heilbronn-Franken, 20.04.2011	Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken wird in der Sitzung am 15. Juli 2011 die Änderung beraten. Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung.	o	Kenntnisnahme.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
54	15.3	Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 16.05.2011	Der Aufbau und die Regelungstiefe der Änderung entsprechen dem aktuellen Erkenntnisstand zur regionalplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels. Die Planung wird unterstützt und es wird viel Erfolg bei der Einführung und Umsetzung des geänderten Plansatzes gewünscht.	o	Kenntnisnahme.
55	15.6	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 18.05.2011	Regionalverband begrüßt es, dass mit der Änderung der vorherrschenden Rechtsmeinung Rechnung getragen wird. Damit entspricht Regelung im Nordschwarzwald der Regelung im Fortschreibungsentwurf "Einzelhandelsgroßprojekte" des RV SBH. Durch Abstimmung auf räumlichen und funktionalen Zusammenhang kann im Gegensatz zur unflexiblen und rechtlich fragwürdigen 150m-Regelung auf den Einzelfall eingegangen werden. Dies erscheint deutlich geeigneter als eine auf eine konkrete räumliche Distanz abgestellte Festlegung.	o	Kenntnisnahme.
56	15.5	Regionalverband Südlicher Oberrhein, 31.05.11	Planungsausschuss hat folgenden Beschluss gefasst: Der Planungsausschuss nimmt den Entwurf zur Änderung des Regionalplanes zur Kenntnis. Der Planungsausschuss begrüßt die Absicht des Regionalverbandes Nordschwarzwald, einen modifizierten Plansatz zur regionalplanerischen Steuerung von Einzelhandelsagglomerationen, entsprechend der eigenen Regelung im Regionalplan Südlicher Oberrhein, aufzunehmen.	o	Kenntnisnahme.
57	9.5	Staatliches Hochbauamt Baden-Baden, 20.04.2011	Die Änderungen berühren nicht die Belange des Staatlichen Hochbauamtes Baden-Baden. Es werden weder aktuelle noch in Planung befindliche Baumaßnahmen tangiert. Bauamt sieht von Stellungnahme ab und meldet Fehlanzeige.	o	Kenntnisnahme.
58	26.10	Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Süd e.V., 11.04.2011	Die Änderung und der Bezug auf den räumlichen und funktionalen Zusammenhang wird begrüßt, um Einzelhandelsagglomerationen an peripheren Standorten entgegenwirken zu können. Organisation hat sich umfirmiert, bitte um Berücksichtigung.	o	Kenntnisnahme. Neuer Briefkopf wird berücksichtigt.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
59	15.11	Verband Region Stuttgart, 06.06.2011	<p>Planungsausschuss hat folgenden Beschluss gefasst: Es wird empfohlen im Regionalplan die bisherige entfernungsbezogene Definition von Einzelhandelsagglomerationen beizubehalten, da die jetzt einzelfall- und vorhabenbezogene Betrachtung ansonsten eine Berücksichtigung und Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanung unzureichend gewährleistet. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass bei einer Definition von Einzelhandelsagglomerationen unter Bezugnahme auf § 11 (3) BauNVO die Vorgaben des Regionalplans ins Leere zu Laufen drohen, da die BauNVO Einzelhandelsagglomerationen nicht erfasst. Gründe: Textliche Änderung bezieht sich ausschließlich auf Definition von Einzelhandelsagglomerationen. Gleichstellung Agglomeration mit Einzelhandelsgroßprojekten bleibt damit gewährleistet. Verzicht auf eindeutige Definition führt zur Einzelfallprüfung und dazu dass erst bei konkretem Vorhaben geprüft werden kann. Steuerungswirkung gegenüber Bauleitplanung wird eingeschränkt. Im Regionalplan werden keine Hinweise gegeben, wann ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht. Regelung bei VR Stuttgart hat sich als hilfreich erwiesen, da frühzeitig, also ggfs im BLP-Verfahren erkennbar ist, dass Agglomeration vorliegt. Räumlicher und funktionaler Zusammenhang kann dagegen erst im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Raumordnerische Vorgaben können dann ggfls. nicht mehr greifen. Daher Empfehlung bei bisheriger Definition zu bleiben. Ergänzend Hinweis, dass Verzicht auf eigenständige Definition problematisch erscheint, da Einzelhandelsgroßprojekte unter Bezug auf BauNVO definiert werden. Regelungen BauNVO erfassen jedoch Agglomerationen nicht. Damit Gefahr, dass regionalplanerische Vorgaben ins Leere laufen und dass in unmittelbarer Nachbarschaft zur Region Stuttgart Einzelhandelsagglomerationen entstehen, die negative Auswirkungen auf Gemeinden auch in der Region Stuttgart entfalten können. Bitte, über den Abschluss des Verfahrens informiert zu werden.</p>	-	<p>Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mit der Änderung wird der derzeit vorherrschenden Rechtsmeinung gefolgt. Durch Bezug auf BauNVO werden lediglich Einzelhandelsgroßprojekte definiert, nicht aber Agglomerationen. Plansatz zur Agglomeration ist eigenständige regionalplanerische Regelung ohne Bezug zur BauNVO. In der Begründung zum Plansatz wird dies ausgeführt. Daher wird keine Gefahr des ins Leere Laufens gesehen. Regelung wirkt auch nicht erst im Baugenehmigungsverfahren. Bereits im Bauleitplanverfahren kann geprüft werden, ob durch die Festsetzungen möglicherweise eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entstehen könnte mit möglichen negativen Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob auf eine konkrete 150-Meter Regelung oder auf den räumlich-funktionalen Zusammenhang Bezug genommen wird. Aus unserer Sicht kann durch den Bezug auf den räumlich funktionalen Zusammenhang besser auf die Situation vor Ort eingegangen werden. So ist es durchaus möglich, dass zwei Betriebe zwar weniger als 150 Meter voneinander entfernt sind, aber keine Agglomeration vorliegt, weil sie beispielsweise durch einen Fluss voneinander getrennt sind. Umgekehrt können auch Einzelhandelsbetriebe, die mehr als 150 m voneinander entfernt liegen, eine Agglomeration darstellen, wenn sie aufeinander bezogen sind. Die neue Regelung geht daher besser auf die tatsächlichen Gegebenheiten ein.</p>

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) LplG und § 12 (3) LplG

Lfd. Nr.	TöB-Nr.	TöB-Name + Datum der Stellungnahme	Anregung / Bedenken	+ - o	Abwägungsergebnis und Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.07.11
60	9.1	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 06.06.2011	Von der Änderung sind keine landeseigenen Grundstücke und/oder sonstigen Interessen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	o	Kenntnisnahme.
61	9.1	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 06.06.2011	Stellungnahme wird zugleich im Namen und im Auftrag des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg abgegeben.	o	Kenntnisnahme.
62	4.1	Wehrbereichsverwaltung Süd, 07.04.2011	Keine Einwände.	o	Kenntnisnahme.

Legende:

+ Stellungnahme wird gefolgt, - Stellungnahme wird nicht gefolgt, o Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen